

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 375 - 375

*A. Germershausen, Das Wegerecht und die  
Wegeverwaltung in Preußen nebst Entwurf einer  
Wegeordnung. I. und II. Bd. 1890. Berlin, Carl  
Heymanns Verlag*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

die römischen Fälle aufführt, scheint oben (S. 9) in allen Fällen, in denen Jemand berufen oder unberufen fremde oder wenigstens gemeinschaftliche Geschäfte führt, bei sonst gegebener Sachlage die Pflicht zur Rechnungslegung statuiert zu werden. Letzteres scheint Referenten das Zutreffendere nach der Entwicklung der Sache in der Praxis. Man denke an den Testamentsexekutor, den Ehemann als Verwalter des Frauenguts bei Auflösung der Ehe. Noch Eines sei bemerkt: Der vom Mandate handelnde § 19 wirft recht Verschiedenartiges durcheinander. So die Pflicht des bürgerlichen Mandatars zur Rechnungslegung, die Auskunftspflicht des Vorstands von Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften, dessen Stellung gar nicht nothwendig auf einem Mandate beruht, gegenüber der Generalversammlung und dem Aufsichtsrath, — eine Pflicht, welche jedem von beiden gegenüber einen völlig anderen Inhalt hat, — die Rechenschaftspflicht des Kommissionärs gegenüber dem Kommittenten, des Schiffers gegenüber dem Rheder. Diese geringfügigen Ausstellungen vermögen dem erfreulichen Gesamteindrucke der Arbeit keinen Eintrag zu thun.

Neubauer, das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht, nach amtlichen Materialien zusammengestellt. Zweite verbesserte Auflage. 1889. Berlin, R. v. Decker's Verlag, G. Schenk. VIII u. 274 Seiten.

Die in zweiter Auflage vorliegende Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Güterrechts beabsichtigt, das für die Zwecke der Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs gesammelte werthvolle Material weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Das der Zusammenstellung unterliegende Material war in seinen einzelnen Partien nach Umfang und Form ungleichmäßig; von einer einheitlichen Terminologie konnte keine Rede sein, auch Widersprüche konnten nicht ausbleiben. Stobbe in seinem Privatrechte § 216 Anm. 6 hat dies als Mangel bereits gegenüber der ersten Auflage der Zusammenstellung gerügt. Allein es dürfte wohl dem Verfasser darin beizustimmen sein, daß, sollte der Zweck der Sammlung erreicht werden, das Material möglichst wörtlich wiedergegeben, also von einer Beseitigung jener Ungleichheiten und Unebenheiten Abstand genommen werden mußte (Vorwort S. III.). Bei dem langen Zeitraume, welchen selbst bei günstigstem Fortschreiten der Gesetzgebungsarbeit Deutschland auf sein einheitliches Civilrecht noch wird warten müssen, und, da voraussichtlich für die bei Inkrafttreten des Gesetzbuchs bestehenden Ehen der Güterstand sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen dürfte (vergl. Vorwort S. IV), wird der dankenswerthe Neudruck der vergriffen gewesenen Zusammenstellung noch auf lange hinaus der Praxis wie der Wissenschaft seine so überaus werthvollen Dienste zu leisten vermögen.

A. Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen nebst Entwurf einer Wegeordnung. I. und II. Bd. 1890. Berlin, Carl Heymanns Verlag. VIII u. 546 und VIII, 370 Seiten.

Auf keinem Gebiete der Verwaltung ist der Rechtszustand ein so unsicherer wie auf demjenigen, welches den Gegenstand des vorliegenden Werkes bildet.